

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	22.04.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Veranstaltungen in Bielefeld - stärken, entlasten und unterstützen, Ehrenamt ermöglichen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

DrSN 0763/2025-2030 sowie 0817/2025-2030 – HWBA am 5. März 2026

Sachverhalt:

Veranstaltungen in Bielefeld – stärken, entlasten und unterstützen Ehrenamt ermöglichen

Das Ordnungsamt möchte sich eingangs bei den Ausschussmitgliedern für die rege und entgegenkommende Erörterung in der vorherigen Sitzung bedanken.

Zum Thema wird dazu folgender Sachstandsbericht gegeben:

1. Ausgangslage

Ausgehend von einer Anfrage im Juli 2025, konkrete Maßnahmen zu prüfen, um gemeinnützige Vereine und Stadtteilinitiativen bei der Durchführung von dezentralen Stadtteilstesten zu unterstützen, hat das Dezernat 3 eine ämterübergreifende Arbeitsgruppe einberufen. Diese hat sich bislang mit der Eruiierung der betroffenen Rechtsgebiete befasst und auf Anpassungsmöglichkeiten geprüft.

2. Begrifflichkeit

In den Anfragen und Erörterungen wurden teils Begriffe wie „ehrenamtlich“ oder „gewerblich/nicht-gewerblich“ verwandt. Dies ist nicht immer trennscharf zu verwenden, da auch kleinere Feste durchaus gewerblichen Charakter haben können, ggf. sogar haben müssen, um eine Genehmigungsfähigkeit für Veranstaltungsteile (Stichwort „Verkaufsoffener Sonntag“) zu schaffen.

Werbegemeinschaften der Stadtbezirke sind professionell organisiert, stehen aber ebenfalls vereinzelt vor Fragestellungen, bei denen eine Beratung und Begleitung durch die Verwaltung angezeigt ist. Und es wird darauf hingewiesen, dass auch professionelle Veranstalter einzelne Veranstaltungen defizitär (d.h. querfinanziert) betreiben, um eine vielfältige Veranstaltungslandschaft in Bielefeld lebendig zu erhalten.

Von einem gemeinsamen Verständnis der Zielsetzungen wird bei allem aber erkennbar ausgegangen.

Als wesentliche gemeinsame Nenner sollten daher festgehalten werden:

- Ermöglichung von Veranstaltungen, hier insbesondere auch in den Stadtteilen
- Unterstützung für alle Veranstaltenden mit besonderem Fokus auf ehrenamtlich oder in diesem Bereich nur sporadisch tätige Akteurinnen und Akteure
- Entlastungen in finanzieller sowie bürokratischer Hinsicht

3. Zuständigkeiten

Veranstaltende sind in der Regel mit einer Vielzahl von Anträgen und Rechtsgebieten betroffen.

Eine bündelnde Funktion erfolgt durch das Büro für Zentrale Veranstaltungskoordination und Veranstaltungssicherheit (**ZVK**) im **Ordnungsamt**. Hier werden derzeit jährlich rund 420 Veranstaltungen (plus die Heimspiele von Arminia Bielefeld) begleitet.

Abweichend davon sind in den Stadtbezirken mit eigenen **Bezirksämtern** diese zuständig.

Angedacht ist, auch bezirkliche Veranstaltungen über die grundsätzliche Gefährdungsbeurteilung hinaus ab einer festgelegten Erheblichkeit (u.a. Charakter, erwartete Personenzahl) künftig zentral durch die ZVK begleiten zu lassen. Die Bezirksämter würden aber auch dann gerade bei den kleineren (oft ehrenamtlichen) Events weiterhin zuständig bleiben.

4. Eruierung der betroffenen Rechtsgebiete und Fragestellungen

Insgesamt 21 Themenfelder wurden ermittelt und werden auf eine Vereinfachung bzw. Veränderbarkeit hin überprüft.

Übersicht über rechtliche Aspekte
(aktueller *Zwischenstand* der Arbeitsgruppe)

Sachverhalt	Rechtsgrundlage und Zuständigkeit, Gebührenhöhe, Kosten für Dritte	Änderung möglich?	Anmerkungen
Alkoholverkauf	§ 12 GastG / § 55 GewO, örtl. Ordnungsbehörde <ul style="list-style-type: none"> • AVwGebO NRW auf Basis § 2 Abs. 1 GebG NRW • Rahmen 25 - 1.000 € 	Ja: Zusatz zu § 3 AVwGebO = Möglichkeit aus Billigkeitsgründen auf Gebühr zu verzichten (auf Antrag, insbes. bei sozialer Härte)	Billigkeitsgrund : Förderung der sozialen Gemeinschaft
Speisenverkauf	§ 12 GastG / § 55 GewO, örtl. Ordnungsbehörde <ul style="list-style-type: none"> • AVwGebO NRW auf Basis § 2 Abs. 1 GebG NRW • Rahmen 25 - 1.000 € 	Ja: Zusatz zu § 3 AVwGebO = Möglichkeit aus Billigkeitsgründen auf Gebühr zu verzichten (auf Antrag, insbes. bei sozialer Härte)	s. Punkt 1
Toilettenanlage	Auflage aus § 12 GastG, örtl. OrdB Ggf. kostenpflichtige Dienstleistung von Dritten	-	-
Lärmschutz -	• von Verboten	Ja: Zusatz zu § 3	s. Punkt 1

Ausnahmegenehmigung	a) Benutzung auf öffentl. Flächen/Straße § 10 (2) LImSchG b) erhebliche Belästigung Tag § 10 (1) LImSchG c) Störung Nachtruhe § 9 LImSchG <ul style="list-style-type: none"> • Ordnungsamt stadtweit • AVwGebO NRW auf Basis § 2 Abs. 1 GebG NRW • § 9 = Rahmen 10 bis 1000 € • § 10 = Rahmen 25 bis 500 € 	AVwGebO = Möglichkeit aus Billigkeitsgründen auf Gebühr zu verzichten (auf Antrag, insbes. bei sozialer Härte)	
Gutachten Sachverständiger, Heatmap Tontechniker in der Regel bei größeren Veranstaltungen, ggf. Lärmmessungen und Einpegelungen	Anforderung vor Entscheidung über Ausnahme oder Auflage in Ausnahmebescheid Ggf. Kosten für private Dienstleistung Ordnungsamt stadtweit	Nein, ist regelmäßig auch nur bei kommerziell geprägten Festen üblich	-
Abnahme Zelte/fliegende Bauten	Anzeigepflicht Bei Abnahme Gebühr 10 – 300 €; Bauamt	-	-
Veranstaltung auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen ohne Einfluss auf den Straßenverkehr	§ 18 StrWG Sondernutzungserlaubnis Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Bielefeld Amt für Verkehr und Bezirksamter	Ja: Zusatz zu § 7 Gebührenfreiheit 1. Gebühren werden nicht erhoben für ... b) Sondernutzungen, die ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen oder überwiegend und unmittelbar im öffentlichen Interesse liegen.	s. Punkt 1
Veranstaltung auf öffentlicher Fläche mit Einfluss auf den Straßenverkehr	§ 29 Abs. 2 StVO, § 21 StrWG Straßenrechtliche Genehmigung Amt für Verkehr stadtweit	-	-
Aufstellen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen	§§ 18 StrWG, 20 StVO Kosten für private Dienstleistung	-	-
Abnahme durch die Feuerwehr	Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und die Erbringung freiwilliger Leistungen der Feuerwehr	Ist eher bei kommerziell geprägten Festen üblich	s. Punkt 1
Ausnahme von	Ggf. bei der BR Detmold	-	-

Verboten der Feiertagsgesetze an Sonn- und Feiertagen	einzuholen		
Haftpflichtversicherung für Schäden	Auflage in der Sondernutzungserlaubnis oder straßenrechtlichen Genehmigung; Kosten für Versicherung	-	Sollte nicht geändert werden, finanz. Risiko zu hoch
Werbung/Plakatierung	Ggf. Sondernutzungserlaubnis erforderlich (Verwaltungs- und Benutzungsgebühr), s.a. oben	-	s. Punkt 1
Sanitätsdienst i.d.R. nur bei größeren VA ab einer Besucherzahl von mehr als 1.000		-	-
Brandsicherheitswache i.d.R. nur bei brandlastigen und größeren VA	Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und die Erbringung freiwilliger Leistungen der Feuerwehr	-	-
Genehmigung Feuerwerk	Anzeige- oder Genehmigungspflicht nach SprengV; Ordnungsamt Bei Genehmigung 60 € Verwaltungsgebühr	Gebührenverzicht ist nicht angemessen	-
Stromversorgung	Veranstalterpflicht	-	-
Abfall- und Abwasserentsorgung/ Reinigungsdienst	Veranstalterpflicht	-	-
Verkehrssicherungspflichten (Schläuche, Propangas, Lärmschutz, Sicherheitsvorschriften)	Veranstalterpflicht	-	-
Verlosung / Tombola o.ä.	<ul style="list-style-type: none"> Anzeige und Abrechnungspflicht Ordnungsamt Keine Gebührenpflicht Bei größeren Lotterien / Gewinnerzielungsabsicht = Genehmigungspflicht BR Detmold	-	-
Einfahrtschutz	<i>Hier nur nachrichtlich aufgenommen, eigenes kompaktes Themenfeld!</i>	-	-

Zusammenfassend stellen hier besonders die (Sondernutzungs-)Gebühren Entlastungsmöglichkeiten dar (s. folgende Ziffer 5). Ebenso werden weitere Prüfungen zum Alkohol- und Speisenverkauf sowie zweckmäßiges Agieren beim Immissionsschutz erfolgen.

5. Gebühren

Grundsatz:

Es ist zu unterscheiden zwischen Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühren.

- Verwaltungsgebühren ersetzen tatsächlich entstehenden personellen und sachlichen Aufwand im Verwaltungshandeln; hier wird haushalterisch wenig (bis kein) Spielraum zur Gestaltung gesehen.
- Entlastungen sind daher eher im Bereich von reinen Nutzungsgebühren denkbar; hier konkret vor allem der Sondernutzungsgebühr nach Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW).

Definitionen für Gebührenbefreiungen oder Gebührenermäßigungen

Denkbar ist es, sich bei Gebührenbefreiungen oder -ermäßigungen an den Regelungen der GEMA zu orientieren. Bei der Beteiligung gewerblicher Anbieter kann eine Gebühr in Betracht gezogen werden, die nur die Fläche berücksichtigt, die von den gewerblichen Anbietern genutzt wird (dies ist in der Regel bereits Praxis in Bielefeld).

Keine GEMA-Gebühren (Regeln, als denkbare Muster)

„Unter diesen Voraussetzungen sind soziale und ehrenamtlich geprägte Veranstaltungen ganz von einer Vergütungspflicht freigestellt:

- *Sie müssen einem sozialen oder erzieherischen Zweck dienen.*
- *Sie müssen von allen Teilnehmern entgeltfrei besucht werden können.*
- *Sie müssen entweder eine Schulveranstaltung sein oder eine Veranstaltung der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege oder der Gefangenenbetreuung.*
- *Sie dürfen nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sein.*
- *Sie dürfen ausübenden Künstlern keine besondere Vergütung zukommen lassen.*
- *Sie dürfen nicht dem Erwerbszweck des Veranstalters oder eines Dritten dienen.“*

Sondernachlass fürs Ehrenamt

„Veranstaltungen, die religiösen, kulturellen oder sozialen Belangen dienen und die nachweislich keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen, erhalten einen Nachlass von X Prozent. Dieser gilt für:

- *Veranstaltungen der Brauchtumpflege von Karnevalsvereinen, Trachtenvereinen, Schützenvereinen, Sportvereinen, Musikvereinen;*
- *Kinder- oder Seniorenveranstaltungen;*
- *Jugendtanzveranstaltungen, die im Rahmen der Jugendbetreuung für Jugendliche unter 21 Jahren durchgeführt werden, soweit nur alkoholfreie Getränke ausgegeben werden und von den Besuchern ein Eintrittsgeld von nicht mehr als € 5,00 erhoben wird;*
- *Veranstaltungen der freien Wohlfahrtspflege;*
- *Veranstaltungen gemeinnütziger Sportvereine, die keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen und bei denen der Sport im Vordergrund steht.“*

6. Entbürokratisierung / Benutzerfreundliches Online-Verfahren

Seit dem vergangenen Jahr können umfangreiche fachübergreifende Informationen auf der Internetseite der Stadt abgerufen werden und Veranstaltungen durch ein Online-Verfahren angemeldet werden. Die Ersterfassung erfordert hier zwar zunächst durchaus einige Angaben, allerdings werden damit Folgeprozesse erheblich erleichtert und Synergien – vor allem für Veranstaltende – erzielt.

Stadtweite Informationsstände und Stellungnahmen sowie Sicherheits- und Genehmigungsbedarfe werden aufbereitet und sich hieraus ergebende Genehmigungsanträge (z.B. Bauamt, Amt für Verkehr, Ordnungs- und Gewerbeabteilungen) vorausgefüllt generiert und gebündelt weitergegeben.

Bei der Benutzerführung wurde beachtet, dass sich manche Felder je nach Voreinträgen erst einblenden oder zur besseren Übersicht ausgeblendet bleiben.

Bei wiederkehrenden Veranstaltungen können die Angaben des Vorjahres übernommen werden; bei einigen Events kann es damit dann schon ausreichen, nur das Veranstaltungsdatum noch einmal anzupassen.

7. Weitere Vorschläge zur Entlastung

Anpassung der Sondernutzungsgebühren

Das Thema war ebenfalls Inhalt der Arbeitsgruppe; hierzu hat der HWBA in der vergangenen Sitzung bereits einen Beschluss gefasst.

Weitere Entlastungsmöglichkeiten (in Prüfung)

- Anschaffung und Verleih von erforderlicher Infrastruktur (Bauzäune, Absperrmaterial, Bühnentechnik etc.) an Veranstaltende gegen einen günstigen Kurs (wenn dies rechtlich möglich ist) – s.a. aktuelles Verfahren Indutainer als Einfahrerschutz
- Abschluss von Jahresverträgen über Infrastruktur und Dienstleistungen mit besseren Konditionen aufgrund Vielzahl Veranstaltungen durch die Stadt, auf die einzelne Veranstaltende zugreifen können (wenn dies rechtlich möglich ist, in Prüfung)
- Unterstützung bei Formulierung Sicherheitskonzept (Mustersicherheitskonzept inkl. Erklärung steht auf städtischer Homepage zur Verfügung), Marketingkonzepte oder Zusammenstellung Antragsunterlagen und Pläne (z.B. durch Externe um die Rollen Antragsteller vs. Genehmigungsstellen klar zu halten)

Unterstützung der Bielefeld Marketing GmbH

Die Bielefeld Marketing GmbH zeigt große Bereitschaft, eine professionelleres Stadtteil-Marketing zu unterstützen. Hierzu wurde bereits Kontakt zu den Bezirksbürgermeister*innen gesucht und eine Bedarfsabfrage bei den Werbegemeinschaften (zu Kommunikation, Leerstandsmanagement usw) gestartet. Die Unterstützungsideen gehen also über das Thema der „Feste“ noch hinaus. Geprüft wird auch, ob auch Vergaben zu Rahmenverträgen (s. vorheriger Punkt zu gemeinsamer Infrastruktur) von dort durchgeführt werden können.

8. Weiteres Verfahren

Die Arbeitsgruppe wird die Themenfelder weiter bearbeiten. Es wurde zur Kenntnis genommen, dass die – am Ende nicht beschlossenen – Anträge für die HWBA-Sitzung sehr einvernehmlich erörtert wurden. Insoweit werden diese auch ohne Beschluss mindestens als Orientierungsrahmen für die weitere Arbeit verstanden. Die kommende Sitzung soll zeitnah nach dieser HWBA-Sitzung erfolgen.

Beigeordneter

Adamski

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.